tions du Tribunal fédéral, avoir pour point de départ le 1^{er} janvier 1875, date de cette entrée en fonctions, le pourvoi exercé le 6 août 1875 par la recourante doit être considéré comme tardif, en ce qui concerne les questions tranchées par l'arrêt du 20 août 1874.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté comme tardif.

78. Urtheil vom 17. Dezember 1875 in Sachen Bucher und Durrer.

- A. Durch Vertrag vom 24. Dezember 1873 räumte Rem. Mathys in Ennethürgen den Refurrenten das Recht ein, durch seinen Wald einen Fahrweg von 12 Fuß Breite anzulegen, verpflichtete dieselben aber zugleich, allfällig nothwendige zwei Thürli zu erstellen.
- B. Unterm 21. Mai d. Jahres beschwerte sich Mathys beim regierenden Landammann von Nidwalden, daß die Rekurrenten die zwei Thürli nicht anbringen, worauf der regierende Landammann unterm gleichen Tage, jeglichem Recht unbeschadet, gebot, Bucher und Durrer haben sofort ihrem Bertrage nachzustommen und fragliche Thürli zu erstellen, ansonsten andere Maßeregeln gegen sie ergrissen werden müßten.
- C. Schon vorher, nämlich unterm 7. Mai d. J., hatte der regierende Landammann den Rekurrenten auf die Beschwerde des Klosters Engelberg, daß dieselben die Straße durch die dem Kloster gehörende Zihlmatte eigenmächtig erweitern, allem Rechte unbeschadet geboten: "die Straßenarbeiten für einstweilen zu unterlassen, es sei, daß der Anstand gütlich oder rechtlich beigelegt worden."
- D. Da Rekurrenten diesen Geboten keine Folge leisteten und sich weder mit den Impetranten gütlich verständigten, noch den Civilprozesweg gegen dieselben betraten, so wurden sie durch

Urtheil des Polizeigerichtes von Nidwalden vom 24. Juli d. J. wegen Uebertretung jener Gebote und wegen eigenmächtiger Bergewaltigung von fremdem Eigenthum zu 30 Fr. Buße und 17 Fr. 70 Cts. Kosten verurtheilt.

E. Mit Refursschrift vom 19. August dies Jahres verlangen nunmehr Bucher und Durrer, daß das Urtheil des Polizeigerichtes sammt den landammannamtlichen Befehlen vom 7. und 21. Mai als verfassungswidrig aufgehoben werden. Dieses Gesuch wird barauf gestügt, daß ber Landammann von Midwalden mit den angesochtenen Befehlen einen Aft wirklicher Jurisdittion ausgeübt habe, während ihm in der nidwaldenichen Berfassung keinerlei gerichtsbarliche Kompetenz eingeräumt sei. Derfelbe habe sich damit eine Verletzung sowohl bes Art. 58 ber Bundesverfassung, als des Art. 8 der nidwaldenschen Kantonsverfassung, welch' letterer ausdrücklich bestimme: "Keine andern als die durch die Verfassung gewährleisteten Gerichtsstellen find julaffig" — zu Schulden kommen laffen, und an dem gleichen Mangel leide auch das polizeigerichtliche Urtheil, weil es dem Landammann die verfassungswidrig angemaßte Kompetenz zuerfannt habe.

- F. Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald, sowie das dortige Polizeigericht tragen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie anführen:
- 1. Der Rekurs sei verspätet, weil seit Erlaß der landammannamtlichen Berfügungen bis zur Einreichung desselben mehr als sechszig Tage verstrichen seien;
- 2. jene Besehle verlegen weder die Bundesversassung noch die Kantonsversassung. Durch dieselben seien nur provisorisch schützende Bestimmungen gegen Störung von Eigenthumsrechten oder Rechtsamen getroffen und die Kompetenz des regierenden Landammanns zu Erlaß solcher Versügungen bestehe seit undenkslichen Zeiten;
- 3. die Herren Bucher und Durrer wären befugt und verpflichtet gewesen, sich vorerst an den Landrath zu wenden, wenn sie in der Beglaubigung gestanden seien, daß die Besehle eine Versassung voer sonst eine Verkümmerung ihrer Rechte

enthalten, indem nach einem ausgesprochenen Rechtsgrundsate in solchen Fällen zuerst die kantonalen Inskanzen angerufen werden müssen; endlich

4. entbehre die Behauptung der Refurrenten, daß sie ihres versassungsmäßigen Richters beraubt worden seien, jedes Grundes. Durch die angesochtenen Besehle seien Niemandem Rechte gegeben oder genommen, sondern sei nur der Status quo aufrecht erhalten worden, bis der versassungsmäßige Richter darüber entschieden habe.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Soweit der Refurs gegen die beiden landammannamtlichen Versügungen vom 7. und 21. Mai d. J. gerichtet ist, muß derselbe wegen Verspätung zurückgewiesen werden, indem die in Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundestechtspsiege zur Erhebung staatsrechtlicher Veschwerden festgesetzt sechszigtägige Refurssrift im vorliegenden Falle offenbar nicht innegehalten worden ist.
- 2. Soweit dagegen der Refurs das polizeigerichtliche Urtheil betrifft, so ist derselbe zwar rechtzeitig eingereicht, jedoch materiell unbegründet, da nicht bestritten werden konnte, daß das Polizeigericht nach der nidwaldenschen Versassung und Gesetzebung zur Beurtheilung von Ungehorsamsfällen zuständig sei, die Frage aber, ob die Nichtbesolgung der landammannamtlichen Besehle deshalb mit Unrecht als Ungehorsam betrachtet und bestraft worden sei, weil der Landammann sich in versassungswidriger Weise eine ihm nicht zukommende Gewalt angemaßt habe, sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht, nachdem gegen jene Besehle von den Rekurrenten rechtzeitig Beschwerde nicht geführt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ist theils als verspätet, theils als unbegründet zurückgewiesen.